

SCHÖFFINNEN

UND SCHÖFFEN

Informationen zum Schöffenamt





Foto Senat Hamburg

Sehr geehrte Damen und Herren,

ich möchte Ihnen herzlich zu Ihrer Berufung ins Schöffenamt gratulieren. Als Schöffin oder Schöffe tragen Sie eine große Verantwortung in einer angesehenen ehrenamtlichen Tätigkeit. Gemeinsam mit den Berufsrichter:innen entscheiden Sie mit gleichem Stimmrecht über die Schuldfrage und das Strafmaß.

Der Gesetzgeber hat sich bewusst für die Beteiligung von Bürger:innen entschieden, denn durch ihre Persönlichkeit, ihre Lebenserfahrung und ihr Gerechtigkeitsempfinden leisten sie einen wertvollen Beitrag zu einer gerichtlichen Entscheidung. Selbstverständlich sind auch Sie an Recht und Gesetz gebunden. Ihre Wertungen dürfen nicht an die Stelle des Rechts treten. Die juristische Betrachtung eines Sachverhalts durch Berufsrichter:innen erfährt durch Ihre Sicht eine sinnvolle und wichtige Ergänzung. Sie haben die Möglichkeit, zu einer modernen und gegenwartsbezogenen Rechtsprechung beizutragen. Letztlich genießen auch deshalb Entscheidungen, an denen Schöffinnen und Schöffen mitgewirkt haben, in der Bevölkerung eine deutlich höhere Akzeptanz.

Wahrscheinlich waren die wenigsten von Ihnen schon einmal in einem Gericht oder gar bei einer laufenden Verhandlung dabei. Durch Ihre neue Tätigkeit erhalten Sie nun Einblicke in Prozesse, die sonst nur die wenigsten Menschen bekommen.

Das Schöffenamt birgt allerdings auch Herausforderungen. Das betrifft die Notwendigkeit, private und berufliche Pflichten und Termine mit der Anwesenheit vor Gericht in Einklang zu bringen und die Hauptverhandlung selbst kann belastend sein. Deshalb haben vielleicht auch Sie derzeit gemischte Gefühle, wenn Sie auf die neue Aufgabe blicken.

Ich bin zuversichtlich, dass Sie am Ende Ihrer Amtszeit die positiven Erfahrungen deutlich überwiegen. Aus guten Gründen gibt es viele Schöffinnen und Schöffen, die auch über eine Amtszeit hinaus gerne weiter machen.

Auf den folgenden Seiten können Sie nachlesen, wie sich der Verfahrensablauf und das Schöffenamt gestalten und was Sie beachten müssen. Falls Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich auch gerne an das Gericht, an dem Sie jetzt tätig sind.

Fünf spannende Jahre liegen vor Ihnen und ich bin mir sicher, dass Sie diese Aufgabe nach bestem Wissen und Gewissen meistern werden. Bereits jetzt darf ich Ihnen sehr für Ihr Engagement danken und Ihnen viel Erfolg bei Ihrer wichtigen Aufgabe wünschen.

Mit freundlichen Grüßen

Anna Gallina Präses der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz

Inhaltsverzeichnis

Vorwort

I.	Stellung der Schöffinnen und Schöffen –	
	Rechte und Pflichten	7
	1. Bedeutung des Schöffenamtes	7
	2. Wahl und Auslosung	9
	3. Ersatz- und Ergänzungsschöffinnen und	
	-schöffen	12
	4. Ablehnung des Schöffenamtes	13
	5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag	15
	6. Fernbleiben von der Sitzung	16
	7. Stellung der Schöffinnen und Schöffen	17
	8. Bindung an Recht und Gesetz	18
	9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit	19
	10. Entschädigung	21
II.	Das Strafverfahren	22
	1. Vor- und Zwischenverfahren	22
	2. Das Hauptverfahren	23
	2.1. Verfahrensgrundsätze	23
	2.2. Ablauf der Hauptverhandlung	24
Ш	. Die Urteilsberatung	28
	1. Geheime Beratung	28
	2. Stellung des Schöffinnen und Schöffen	
	in der Beratung	29
	3. Feststellung einer Straftat	31
	4. Rechtsfolgen der Tat	32
	4.1. Geldstrafe	33

4.2. Freiheitsstrafe	34
4.3. Strafaussetzung zur Bewährung	34
4.4. Sinn und Zweck der Strafe	36
4.5. Strafzumessung	36
4.6. Maßregeln der Besserung und Sicherung	37
IV. Rechtsmittel	38
V. Besonderheiten des Jugendstrafrechts	40
1. Das Verfahren gegen Jugendliche	
und Heranwachsende	40
2. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht	41
2.1. Erziehungsmaßregeln	42
2.2. Zuchtmittel	43
2.3. Jugendstrafe	44
Anlagen	
Wichtiges in Kürze	45
Häufig gestellte Fragen	47
Adressenverzeichnis	52
Hinweise:	58
Impressum	58

I. Stellung der Schöffinnen und Schöffen – Rechte und Pflichten

1. Bedeutung des Schöffenamtes

In der Strafgerichtsbarkeit nehmen am Verfahren nicht nur Richter:innen teil, die durch ihre juristische Ausbildung und durch Prüfungen die Befähigung zum Richteramt erworben haben (Berufsrichter:innen), sondern auch Bürger:innen aus allen Schichten der Bevölkerung ohne juristische Vorbildung (Schöffen). Schöffinnen und Schöffen üben ein wichtiges und verantwortungsvolles Ehrenamt aus (§ 31 des Gerichtsverfassungsgesetzes - GVG -). Als ehrenamtliche Richter:innen wirken sie neben den Berufsrichter:innen an der Rechtsprechung mit.

Auszug aus dem Gerichtsverfassungsgesetz

§28 [Zuständigkeit]

Für die Verhandlung und Entscheidung der zur Zuständigkeit der Amtsgerichte gehörenden Strafsachen werden, soweit nicht der Strafrichter entscheidet, bei den Amtsgerichten Schöffengerichte gebildet.

[Zusammensetzung; erweitertes Schöffengericht]
(1) Das Schöffengericht besteht aus dem Richter beim Amtsgericht als Vorsitzenden und zwei Schöffen. Ein Richter auf Probe darf im ersten Jahr nach seiner Ernennung nicht Vorsitzender sein.
(...)

§30 [Befugnisse der Schöffen]

1) Insoweit das Gesetz nicht Ausnahmen bestimmt, üben die Schöffen während der Hauptverhandlung das Richteramt in vollem Umfang und mit gleichem Stimmrecht wie die Richter beim Amtsgericht aus und nehmen auch an den im Laufe einer Hauptverhandlung zu erlassenden Entscheidungen teil, die in keiner Beziehung zu der Urteilsfällung stehen, und die auch ohne mündliche Verhandlung erlassen werden können.

§31 [Ehrenamt]

Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Es kann nur von Deutschen versehen werden.

Schöffinnen und Schöffen tragen zur demokratischen Legitimation unseres Rechtssystems bei. Neben dieser eher abstrakten Funktion hat die Beteiligung von Laien aber auch eine ganz praktische Bedeutung. Als Schöffin oder Schöffe bringen Sie Ihre Lebenserfahrung und Sichtweise in die Entscheidungsfindung ein. Damit tragen Sie dazu bei, die Justiz bürgernäher und transparenter zu gestalten.

2. Wahl und Auslosung

Die Wahl der Schöffinnen und Schöffen erfolgt alle 5 Jahre nach Vorschlagslisten, die von den Hamburger Bezirksämtern erstellt werden, und die einen möglichst repräsentativen Querschnitt durch alle Gruppen der Bevölkerung darstellen sollen. Aus diesen Listen wählt ein besonderer Ausschuss, der aus einer Richterin oder einem Richter beim Amtsgericht, eine vom Senat bestimmten Verwaltungsbeamtin oder Verwaltungsbeamten und 7 Vertrauenspersonen besteht, die nötige Anzahl von Haupt- und Ersatzschöffinnen und -schöffen aus.

Nach der Wahl wird einmal jährlich ausgelost, welche Schöffin oder welcher Schöffe in welcher Abteilung und an welchen Sitzungstagen des Schöffengerichts teilnehmen werden. Ob an jedem dieser Tage tatsächlich eine Verhandlung anberaumt werden muss, steht bei der Auslosung noch nicht fest. Die Schöffinnen und Schöffen werden deshalb zu jedem konkreten Sitzungstag noch einmal geladen.

Die Zahl der Hauptschöffinnen und Hauptschöffen ist so bemessen, dass jede Schöffin und jeder Schöffe voraussichtlich zu nicht mehr als zwölf Sitzungstagen im Jahr herangezogen wird. Ï

Zu Schöffinnen und Schöffen dürfen nicht gewählt werden:

- Personen, die infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzen oder wegen einer vorsätzlichen Tat zu einer Freiheitsstrafe von mehr als sechs Monaten verurteilt sind
- Personen, gegen die ein Ermittlungsverfahren wegen einer Tat schwebt, die den Verlust der Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann

Zu dem Amt einer Schöffin und eines Schöffen sollen nicht berufen werden:

- Personen, die bei Beginn der Amtsperiode das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben würden
- Beamtinnen und Beamte, die jederzeit einstweilig in den Warte- oder Ruhestand versetzt werden können
- Personen, die das 70. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zu Beginn der Amtsperiode vollenden würden
- Richter:innen, Beamtinnen und Beamte der Staatsanwaltschaft, Notar:innen und Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte
- Personen, die zur Zeit der Aufstellung der Vorschlagsliste nicht in der Gemeinde wohnen

- Gerichtliche Vollstreckungsbeamtinnen und -beamte, Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamte, Bedienstete des Strafvollzuges sowie hauptamtliche Bewährungs-, Gerichtshelfer:innen
- Personen, die aus gesundheitlichen Gründen zu dem Amt nicht geeignet sind
- Personen, die in Vermögensverfall geraten sind
- Religionsdiener:innen und Mitglieder solcher religiösen Vereinigungen, die satzungsgemäß zum gemeinsamen Leben verpflichtet sind
- Personen, die als ehrenamtliche Richter:innen in der Strafrechtspflege in zwei aufeinander folgenden Amtsperioden tätig gewesen sind, von denen die letzte Amtsperiode zum Zeitpunkt der Aufstellung der Vorschlagslisten noch andauert
- die Bundespräsidentin oder der Bundespräsident
- wer gegen die Grundsätze der Menschlichkeit oder der Rechtsstaatlichkeit verstoßen hat
- Mitglieder der Bundesregierung oder einer Landesregierung

■ wer wegen einer Tätigkeit als hauptamtliche:r oder Inoffizielle:r Mitarbeiter:in des Staatssicherheitsdienstes
der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik
im Sinne des § 6 Abs. 4 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes
oder als diesen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nach
§ 6 Abs. 5 des Stasi-Unterlagen-Gesetzes gleichgestellte Person für das Amt der ehrenamtlichen Richterin oder
Richters nicht geeignet ist.

Schöffinnen und Schöffen, bei denen einer der vorstehend aufgeführten Unfähigkeitsgründe vorliegt oder nachträglich eintritt, müssen dies dem Gericht anzeigen. Bitte tun Sie dies auch, wenn Sie unsicher sind, ob ein Ausschlussgrund vorliegt. Um die Bewertung zu erleichtern, sollten Sie bereits etwaige Urkunden (Anklage, Urteil, Gerichtsbeschluss, etc.) beifügen.

3. Ersatz- und Ergänzungsschöffinnen und -schöffen

Neben den Hauptschöffinnen und -schöffen werden auch so genannte Ersatzschöffinnen und -schöffen gewählt. Sie werden herangezogen, wenn Hauptschöffinnen und –schöffen, z.B. wegen Krankheit, an einer bestimmten Verhandlung nicht teilnehmen können. Deshalb werden sie nur von Fall zu Fall und meistens kurzfristig zu Sitzungen geladen. Es kann daher auch vorkommen, dass Ersatzschöffinnen und -schöffen überhaupt nicht zum Einsatz kommen.

Auch die Reihenfolge, in der die Ersatzschöffinnen und -schöffen herangezogen werden, wird durch Los bestimmt.

Ergänzungsschöffinnen und -schöffen werden auch hinzugezogen, wenn eine besonders lange Verhandlungsdauer vorherzusehen ist. Sie nehmen zusammen mit den Hauptschöffinnen und -schöffen an der Verhandlung teil und haben grundsätzlich die gleichen Rechte. An der Beratung nehmen sie jedoch nur dann teil, wenn eine Hauptschöffin oder ein Hauptschöffe (etwa durch plötzlich auftretende Krankheit) an der weiteren Teilnahme verhindert ist.

4. Ablehnung des Schöffenamtes

Jede:r Staatsbürger:in ist zur Übernahme des Schöffenamtes verpflichtet. Über die Möglichkeit einer generellen Entbindung von dem Schöffenamt entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar. (§§ 53 Abs. 2, 77 Abs.1, 3 Satz 2 GVG)

Die gewählte Schöffin oder der gewählte Schöffe kann das Amt nur unter bestimmten, eng gefassten Voraussetzungen ablehnen (§§ 35, 77 GVG).



Dies gilt für:

- Mitglieder des Bundestages, des Bundesrates, des Europäischen Parlaments, eines Landtags oder einer zweiten Kammer
- Personen, die in der vorhergehenden Amtsperiode die Verpflichtung einer Schöffin oder eines Schöffen an vier-

zig Tagen erfüllt haben, sowie Personen, die bereits als ehrenamtliche Richterin oder ehrenamtlicher Richter tätig sind

- Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und -ärzte, Krankenschwestern, Kinderkrankenschwestern, Krankenpfleger und Hebammen
- Apothekenleiter:innen, die keine weitere Apothekerin oder Apotheker beschäftigen
- Personen, die glaubhaft machen, dass ihnen die unmittelbare persönliche Fürsorge für ihre Familie die Ausübung des Amtes in besonderem Maße erschwert
- Personen, die das 65. Lebensjahr vollendet haben oder es bis zum Ende der Amtsperiode vollendet haben würden
- Personen, die glaubhaft machen, dass die Ausübung des Amtes für sie oder einen Dritten wegen Gefährdung oder erheblicher Beeinträchtigung einer ausreichenden wirtschaftlichen Lebensgrundlage eine besondere Härte bedeutet

Ablehnungsgründe werden nur berücksichtigt, wenn Schöffinnen und Schöffen diese innerhalb einer Woche, nachdem sie von ihrer Einberufung in Kenntnis gesetzt worden sind, dem Gericht gegenüber geltend machen; sind die Ablehnungsgründe später entstanden oder bekannt ge-

worden, so ist die Frist von einer Woche erst von diesem Zeitpunkt an zu berechnen (§§ 53, 77 GVG).

5. Streichung von der Schöffenliste auf Antrag

Auf ihren Antrag hin sind Schöffinnen und Schöffen aus der Schöffenliste zu streichen, wenn sie ihren Wohnsitz im Amtsgerichtsbezirk, in dem sie tätig sind, aufgeben.

Gleiches gilt für Schöffinnen und Schöffen, die durch Sitzungen sehr stark beansprucht sind, wenn sie während eines Geschäftsjahres an mehr als 24 Sitzungstagen an Sitzungen teilgenommen haben. Über den Antrag entscheidet das Gericht nach Anhörung der Staatsanwaltschaft und der Betroffenen. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar.

Bei Hauptschöffinnen und -schöffen wird die Streichung aus der Schöffenliste erst für Sitzungen wirksam, die später als zwei Wochen nach dem Tag beginnen, an dem der Streichungsantrag bei der Schöffengeschäftsstelle eingeht. Ist Ersatzschöffinnen und -schöffen vor der Antragstellung bereits eine Mitteilung über ihre Heranziehung zu einem bestimmten Sitzungstag zugegangen, so wird ihre Streichung erst nach Abschluss der an diesem Sitzungstag begonnenen Hauptverhandlung wirksam (§§ 52 Abs. 2 bis 4, 77 GVG).

6. Fernbleiben von der Sitzung

ļ

Als Schöffin und Schöffe sind Sie verpflichtet, an der Sitzung, zu der Sie geladen werden, teilzunehmen. Ohne Sie kann nicht verhandelt werden. Sollten Sie aufgrund besonderer Umstände an einem bestimmten Sitzungstag verhindert sein, kann das Gericht Sie für diesen Tag von der Schöffentätigkeit entbinden. Wegen der Grundsätze des Anspruchs auf den:die gesetzlichen Richter:in und der Verantwortung der Bürgerin und des Bürgers für die Rechtsfindung kann dies jedoch nur ganz ausnahmsweise geschehen. Es müssen wirklich unabwendbare Umstände vorliegen, die eine Teilnahme unmöglich oder im Einzelfall unzumutbar machen.

Dies kann z.B. der Fall sein bei:

- ✓ ärztlich bestätigter Verhandlungsunfähigkeit
- ✓ ein bis zwei Urlaubsreisen pro Jahr
- ✓ dem Tod einer oder eines nahen Verwandten
- ✓ bei Verhinderung durch Wehrübungen u. Katastropheneinsatz.

Keine Hinderungsgründe sind dagegen in der Regel private Familienfeste oder berufliche Tätigkeit. In jedem Fall muss die Abwesenheit vorher bei der:dem Vorsitzenden beantragt und von ihr:ihm auch genehmigt werden. Unentschuldigtes Fernbleiben oder nicht rechtzeitiges Erscheinen hat neben einem Ordnungsgeld (bis zu Euro 1.000,-) auch zur Folge, dass die Schöffin oder der Schöffe die durch ihr oder sein Fehlen verursachten zusätzlichen Verfahrenskosten

(z.B. Entschädigung für angereiste Zeugen, Anwälte, usw.) tragen muss. Gegen die Entscheidung kann schriftlich oder zu Protokoll der Urkundsbeamtin oder des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Beschwerde erhoben werden (§§ 56, 77 GVG).

7. Stellung der Schöffinnen und Schöffen

Obwohl Schöffinnen und Schöffen keine juristische Ausbildung haben, sind sie den hauptamtlichen Richter:innen gleichgestellt. Sie entscheiden gemeinsam mit den Berufsrichter:innen über die Schuld oder Unschuld der oder des Angeklagten und – falls erforderlich – auch über die zu verhängende Strafe (§§ 30, 77 GVG). Dabei haben sie die gleichen Rechte wie die Berufsrichter:innen und tragen dieselbe Verantwortung für das Urteil.

Vor der ersten Dienstleistung werden die Schöffinnen und Schöffen in öffentlicher Sitzung vereidigt. Die Vereidigung gilt für die Dauer des Amtes. Sie leisten den Eid, indem sie die Worte sprechen:

"Ich schwöre, die Pflichten einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen, so wahr mir Gott helfe."

Ļ



Der Eid kann ohne die Worte: "So wahr mir Gott helfe" geleistet werden. Hierüber wird vor der Eidesleistung belehrt.

Wer den Eid leistet, soll dabei die rechte Hand heben. Wer aus Glaubens- oder Gewissensgründen keinen Eid leisten will, spricht die Worte:

!

"Ich gelobe, die Pflichten einer/eines ehrenamtlichen Richterin/Richters getreu dem Grundgesetz für die Bundesrepublik
Deutschland und der Verfassung der Freien und Hansestadt
Hamburg und getreu dem Gesetz zu erfüllen, nach bestem
Wissen und Gewissen ohne Ansehen der Person zu urteilen
und nur der Wahrheit und Gerechtigkeit zu dienen."

Das Gelöbnis steht dem Eid gleich. Geben Schöffinnen und Schöffen an, dass sie als Mitglied einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft eine Beteuerungsformel dieser Gemeinschaft verwenden wollen, so können sie diese dem Eid oder dem Gelöbnis anfügen.

8. Bindung an Recht und Gesetz

Schöffinnen und Schöffen sind wie Berufsrichter:innen unabhängig und in ihrem Richteramt an Weisungen nicht gebunden. Allerdings dürfen sie nicht willkürlich entscheiden.

Wichtigste Grundlage ihres Amtes ist die Bindung an Recht und Gesetz. Daraus folgt die Verpflichtung, das geltende Recht anzuwenden und es nicht zu beugen. Rechtsbeugung ist ein Verbrechen, das mit einer Freiheitsstrafe nicht unter einem Jahr bestraft wird.

Zögern Sie nicht, Ihre:n Vorsitzende:n zu fragen, wenn Sie sich über den Inhalt von rechtlichen Vorschriften nicht im Klaren sind. An der sachkundigen Meinung der Berufsrichter:innen können sie sich auch orientieren, wenn es um die Auslegung und Anwendung der Gesetze geht. Um zu einem eigenen Urteil zu gelangen, können Sie auch verlangen, dass der:die hauptamtliche Richter:in ihre bzw. seine Rechtsmeinung und den Inhalt der Gesetze klar und verständlich erklärt.

Ebenso wie für Berufsrichter:innen gelten auch für Schöffinnen und Schöffen die Vorschriften über Bestechlichkeit und Vorteilsannahme. Danach dürfen Richter:innen keine Vorteile dafür annehmen oder fordern, dass sie sich in Bezug auf ein Strafverfahren, an dem sie mitwirken, in bestimmter Weise verhalten.

9. Unparteilichkeit und Verschwiegenheit

Unparteilichkeit ist die oberste Pflicht der Schöffinnen und Schöffen wie der Berufsrichter:innen. Sie dürfen sich bei der Ausübung ihres Amtes nicht von Regungen der Zuneigung oder der Abneigung gegenüber den Angeklagten beeinflussen lassen. Sie haben ihre Stimme ohne Ansehen der Person nach bestem Wissen und Gewissen abzugeben. Um schon den Anschein von Parteilichkeit zu vermeiden, können bestimmte Personen nach dem Gesetz nicht

Richter:in in einem Verfahren sein. Dazu gehören insbesondere die oder der Geschädigte der Straftat, Ehegatten und Verwandte der oder des Beschuldigten, der oder des Verletzten und Personen, die in dem Verfahren als Beamtinnen oder Beamte der Staatsanwaltschaft, als Polizeibeamtinnen oder -beamte, als Rechtsanwältin oder -anwalt der bzw. des Verletzten oder als Verteidige:rin tätig gewesen sind oder als Zeugin und Zeuge oder Sachverständige:r ausgesagt haben. Wenn Sie sich in einem bestimmten Verfahren als Schöffin oder Schöffe in Ihrem Urteil den Angeklagten gegenüber nicht völlig frei fühlen oder sonst ein Grund vorliegt, der Misstrauen gegen Ihre Unparteilichkeit rechtfertigen könnte, so müssen Sie dies dem Gericht anzeigen. Das Gericht entscheidet dann ohne die Schöffin bzw. den Schöffen, ob sie in dem Verfahren mitwirken können. Wenn aus begründetem Anlass Zweifel an der Unparteilichkeit einer haupt- oder ehrenamtlichen Richterin bzw. eines Richters bestehen, kann sie oder er von den Prozessbeteiligten (insbesondere von der oder dem Angeklagten) abgelehnt werden. Dies ergibt sich aus dem Recht der oder des Angeklagten auf ein faires Verfahren mit unvoreingenommenen Richter:innen.

!

Aus diesem Grund sollten Schöffinnen und Schöffen wie auch hauptamtliche Richter:innen alles unterlassen, das bei anderen Zweifel an der Unvoreingenommenheit aufkommen lassen könnte. Insbesondere sollten vor und während der Verhandlung persönliche Kontakte mit den Verfahrensbeteiligten, mit ihren Vertreterinnen oder Vertretern und Angehörigen sowie allgemein zustimmende oder ablehnende Äußerungen und

Gesten unterbleiben. Zu eigenen Ermittlungen (Zeugenvernehmungen, Tatortbesichtigungen, usw.) sind Schöffinnen und Schöffen nicht befugt.

Ebenso wie hauptamtliche Richter:innen unterliegen Schöffinnen und Schöffen in ihrer Eigenschaft als ehrenamtliche Richter:innen dem Beratungsgeheimnis. Das heißt, sie müssen gegenüber Dritten über den Hergang der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit schweigen.

10. Entschädigung

Das Schöffenamt ist ein Ehrenamt, es wird kein Gehalt oder Entgelt bezahlt. Schöffinnen und Schöffen haben aber einen Anspruch auf eine Entschädigung nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz. Eine Entschädigung wird gewährt für Zeitversäumnis (Grundentschädigung, Entschädigung für Verdienstausfall oder Nachteile bei der Haushaltsführung), für notwendige Fahrtkosten und für den mit der Dienstleistung verbundenen Aufwand.

Sie müssen Ihren Anspruch spätestens innerhalb von drei Monaten nach Beendigung der Amtsperiode bei dem Gericht geltend machen. In Zweifelsfällen wird man Ihnen in der Schöffengeschäftsstelle Ihres Gerichts behilflich sein. Auf Antrag wird die Entschädigung durch Beschluss des Gerichts festgesetzt. Gegen den Beschluss ist in der Regel die Beschwerde nur dann zulässig, wenn der festgesetzte

Betrag um mehr als Euro 200,- hinter dem beanspruchten Betrag zurückbleibt. Die Beschwerde kann zu Protokoll der Geschäftsstelle des Gerichts, das die angefochtene Entscheidung erlassen hat, erklärt oder schriftlich bei diesem Gericht eingereicht werden.

II. Das Strafverfahren

1. Vor- und Zwischenverfahren

Wird eine Straftat begangen, nimmt die Staatsanwaltschaft die Ermittlungen auf. Dabei wirkt die Polizei bei der Aufklärung mit. Die Polizei nimmt auch von sich aus Ermittlungen auf, wenn sie vom Verdacht einer Straftat erfährt. Wenn sich ein hinreichender Verdacht gegen eine bzw. einen oder mehrere Beschuldigte ergibt, erhebt die Staatsanwaltschaft Anklage bei dem zuständigen Gericht. Dies geschieht durch Einreichen einer Anklageschrift. Darin wird die vorgeworfene Straftat genau bezeichnet. Die Anklageschrift enthält auch die wesentlichen Ergebnisse der Ermittlungen und die Beweismittel.

Im darauf folgenden Zwischen- oder Eröffnungsverfahren entscheidet das Gericht - ohne Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen- ob und ggf. in welchem Umfang das Verfahren eröffnet werden kann. Ein Hauptverfahren wird nur eröffnet, wenn auch das Gericht einen hinreichenden Tatverdacht gegen die oder den Angeschuldigten bejaht. Vor der Entscheidung wird der oder dem Angeschuldigten

Gelegenheit gegeben, sich zu den Vorwürfen zu äußern, Einwände zu erheben oder weitere Beweiserhebungen zu fordern, die dann vom Gericht angeordnet werden können.

Das Eröffnungsverfahren dient dem Schutz der oder des Angeschuldigten, die bzw. der nicht mit einem öffentlichen Strafverfahren belastet werden soll, wenn eine Verurteilung nicht zu erwarten ist.

2. Das Hauptverfahren

Der wichtigste Teil des Hauptverfahrens ist die Hauptverhandlung. Sie bildet den Abschnitt des Strafverfahrens, an dem die Schöffinnen und Schöffen aktiv mitwirken. Ziel der Hauptverhandlung ist es, die Schuld oder Unschuld der oder des Angeklagten festzustellen und ggf. eine angemessene Strafe oder andere Maßnahme festzusetzen.

2.1. Verfahrensgrundsätze

Wichtigste Grundlage des Strafprozesses ist die Unschuldsvermutung. Jede bzw. jeder Tatverdächtige gilt solange als unschuldig, bis ihre oder seine Schuld in einem förmlichen Verfahren bewiesen worden ist. Das bedeutet auch, dass die Beweislast bei der Staatsanwaltschaft liegt. Darüber hinaus hat die bzw. der Angeklagte das Recht auf eine unvoreingenommene Behandlung. Unmittelbar aus der Unschuldsvermutung ergibt sich der Grundsatz: "Im Zweifel für den Angeklagten" (in dubio pro reo). Ein:e Angeklagter ist in jedem Fall freizusprechen, wenn das Gericht an ihrer bzw. seiner Täterschaft Zweifel hat. Dieser Grundsatz

gilt nicht nur für die Tatfrage selbst, sondern auch für die Beurteilung, ob etwa eine schwere oder leichtere Straftat begangen wurde (z.B. Mord oder Totschlag), und ob eine Tat vorsätzlich oder fahrlässig begangen wurde.

Ein weiteres Recht der oder des Angeklagten ist der vom Grundgesetz garantierte Anspruch auf rechtliches Gehör. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass die bzw. der Angeklagte einen fairen Prozess bekommt. Der oder dem Angeklagten muss nach der Vernehmung von Zeuginnen und Zeugen, Sachverständigen oder Mitangeklagten die Gelegenheit gewährt werden, sich zu äußern. Damit kann die oder der Angeklagte aktiv in das Prozessgeschehen eingreifen. Größeres Gewicht erhält dieses Recht durch die Möglichkeit, jederzeit eine Rechtsanwältin bzw. einen Rechtsanwalt als Verteidiger:in heranzuziehen.

Die Hauptverhandlung im Strafverfahren ist grundsätzlich öffentlich. Ausgenommen sind Verhandlungen gegen Jugendliche. Die Öffentlichkeit kann im Erwachsenenstrafrecht nur in Ausnahmefällen ausgeschlossen werden.

2.2. Ablauf der Hauptverhandlung

Möglicherweise haben Sie bereits im Fernsehen einmal eine der so genannten "Gerichtsshows" gesehen. Eine echte Hauptverhandlung läuft jedoch mitunter etwas anders ab. Eines kennen Sie aber bereits aus dem Fernsehen: Die Hauptverhandlung wird von der bzw. dem Vorsitzenden geleitet.

Aufruf der Sache und Feststellung der Anwesenheit

Die bzw. der Vorsitzende ruft die Sache auf und stellt die Anwesenheit der Verfahrensbeteiligten fest. Neben den Richter:innen sind dies in jedem Fall eine Beamtin oder ein Beamter der Staatsanwaltschaft und eine Urkundsbeamtin bzw. ein Urkundsbeamter (=Protokollführer:in). Auch die oder der Angeklagte muss - von wenigen gesetzlich geregelten Ausnahmen abgesehen - anwesend sein. Wenn sie bzw. er eine:n Verteidiger:in hat, was in erstinstanzlichen Verfahren vor dem Landgericht Pflicht ist, muss auch diese oder dieser an der Verhandlung teilnehmen. Außerdem können bei bestimmten Verfahren Nebenkläger:innen oder Vertreter:innen der Gerichtsoder Bewährungshilfe anwesend sein.

■ Feststellung der Personalien/Verlesung der Anklageschrift

Nachdem die oder der Angeklagte über ihren bzw. seine persönlichen Verhältnisse (Name, Alter, Beruf, Familienstand, usw.) befragt worden ist, verliest der:die Anklagevertreter:in (i.d.R. eine Staatsanwältin oder ein Staatsanwalt) die Anklageschrift. Da die Schöffinnen und Schöffen, anders als die hauptamtlichen Richter:innen, die Ermittlungsakte nicht kennen und sie auch nicht einsehen dürfen, erfahren sie zu diesem Zeitpunkt erstmalig, was der oder dem Angeklagten vorgeworfen wird.

■ Vernehmung der oder des Angeklagten zur Sache

In der darauf folgenden Vernehmung zum Tatgeschehen erhält die oder der Angeklagte Gelegenheit, sich zu den gegen sie bzw. ihn erhobenen Vorwürfen zu äußern und die Sachlage aus ihrer bzw. seiner Sicht zu schildern. Sie oder er ist dazu jedoch nicht verpflichtet.

!

Wenn die oder der Angeklagte von ihrem bzw. seinem ausdrücklich garantierten Schweigerecht Gebrauch macht, darf daraus nicht etwa auf ihre bzw. seine Schuld geschlossen werden.

Anders als die Zeuginnen und Zeugen ist sie oder er nicht zur Wahrheit verpflichtet. Ihr bzw. sein Schweigen darf weder bei der Beurteilung der Schuldfrage noch bei der Bemessung der Strafe gegen sie oder ihn gewertet werden.

■ Beweisaufnahme

Die Beweisaufnahme ist das eigentliche Kernstück der Hauptverhandlung. Hier soll das Tatgeschehen möglichst objektiv rekonstruiert werden.

Dazu dienen verschiedene Beweismittel:

- ✓ Zeuginnen und Zeugen
- ✓ Sachverständige
- ✓ Augenschein
- ✓ Urkunden und andere Schriftstücke
- ✓ Aussagen der Angeklagten und der Mitangeklagten

Für die Würdigung der Beweise gibt es keine strengen Regeln. Es gilt vielmehr der Grundsatz der freien richterlichen Beweiswürdigung. Selbst ein Geständnis der Angeklagten führt nicht unbedingt dazu, dass weitere Beweise nicht

Auch für den Zeugenbeweis gelten keine festen Würdigungsregeln. Bei der Beurteilung der Zeugenaussagen sind vielmehr die Glaubwürdigkeit der einzelnen Zeugin oder des einzelnen Zeugen sowie die Begleitumstände zu berücksichtigen, unter denen die Zeuginnen und Zeugen ihre Wahrnehmungen gemacht haben. Dabei ist zu bedenken, dass bei weitem nicht alle Falschaussagen in böser Absicht geschehen. Zeugen können sich irren oder ihre Erinnerung kann bei langem Zeitablauf zwischen Tat und Verhandlung beeinträchtigt sein.

Im Rahmen der Beweisaufnahme erhalten die Schöffinnen und Schöffen nach der Vernehmung durch den Vorsitzenden in der Regel Gelegenheit, eigene Fragen an Zeuginnen und Zeugen oder Sachverständige zu richten. Von diesem Recht sollten Sie – erforderlichenfalls nach Verständigung mit der oder dem Vorsitzenden – Gebrauch machen, wenn ihnen etwas unklar geblieben ist. Ungeeignete oder unsachliche Fragen kann die oder der Vorsitzende jedoch zurückweisen.

■ Schlussvorträge und letztes Wort

Nach Abschluss der Beweisaufnahme hält in der Regel zunächst die Staatsanwältin oder der Staatsanwalt ihr bzw. sein Plädoyer. Sie oder er stellt darin den Tathergang so dar, wie sie bzw.er sich nach ihrer bzw. seiner Auffassung abge-

spielt hat und ordnet ihn rechtlich ein. Der Schlussvortrag endet mit dem Antrag auf Verhängung einer bestimmten Strafe gegen die oder den Angeklagten oder auf deren bzw. dessen Freispruch. Die:der Verteidiger:in bzw. die oder der Angeklagte selbst wird in ihrem bzw. seinem Schlussvortrag die für sie oder ihn sprechenden Umstände hervorheben und möglicherweise einen Antrag stellen. Bevor sich das Gericht zur Beratung zurückzieht, erhält die oder der Angeklagte das letzte Wort.

Beratung, Urteilsverkündung und Rechtsmittelbelehrung

Anschließend zieht das Gericht sich zur geheimen Beratung zurück. Das in der Beratung gefundene Urteil wird öffentlich verkündet, und die oder der Angeklagte wird über die zulässigen Rechtsmittel belehrt.

III. Die Urteilsberatung

1. Geheime Beratung

Die Beratung des Gerichts ist geheim. Neben den hauptund ehrenamtlichen Richter:innen dürfen nur solche Personen anwesend sein, die sich zur Ausbildung an dem Gericht befinden (z.B. Referendarinnen und Referendare). "Geheim" bedeutet auch, dass Einzelheiten aus der Urteilsberatung, wie etwa die Meinung einzelner Richter:innen oder das Abstimmungsergebnis, nicht nach außen dringen dürfen. Alle Anwesenden unterliegen der Geheimhaltungspflicht, deren Verletzung bestraft werden kann.

2. Stellung des Schöffinnen und Schöffen in der Beratung

Als Schöffin und Schöffe haben Sie in allen Beratungspunkten die gleichen Rechte wie die Berufsrichter:innen. Sie entscheiden zusammen mit ihnen, ob die oder der Angeklagte eine Straftat begangen hat und ggf. welche Strafe verhängt werden soll. Die hauptamtlichen Richter:innen sollten es in der Beratung vermeiden, durch Verwendung allzu vieler Fachbegriffe die Teilnahme der Schöffinnen und Schöffen an der Diskussion zu erschweren.

Während die Schöffinnen und Schöffen bei der Entscheidung von Sachfragen nicht weniger qualifiziert sind als die Berufsrichter:innen, kann die Beurteilung von Rechtsfragen (z.B. Auslegung und Anwendbarkeit von Gesetzen) Probleme aufwerfen. Bei Zweifeln oder Unklarheiten über Rechtsfragen wenden Sie sich ruhig an die Berufsrichter:innen und bitten um genaue Erläuterung – Sie haben das Urteil auch in rechtlicher Hinsicht – mit zu verantworten.

Die Beratung beginnt damit, dass die:der Berufsrichter:in vorträgt, von welchem Sachverhalt nach ihrer bzw. seiner Ansicht auszugehen ist und stellt dies zur Diskussion.

Die Beratung endet in der Regel mit einer Abstimmung. Dabei haben die Schöffinnen und Schöffen das gleiche Stimmrecht wie die Berufsrichter:innen. Alle für die oder den Angeklagten nachteiligen Entscheidungen, welche die Schuldfrage oder Rechtsfolgen der Tat betreffen, müssen mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen getroffen werden. Ansonsten reicht eine einfache Mehrheit aus. Dabei muss über jeden einzelnen Punkt, über den keine Einigkeit herrscht, abgestimmt werden.

Bilden sich in einer Strafsache, von der Schuldfrage abgesehen, mehr als zwei Meinungen, von denen keine die erforderliche Mehrheit hat, wird es etwas komplizierter:

Die für die oder den Angeklagten nachteiligsten Stimmen werden den zunächst weniger nachteiligen so lange hinzugerechnet, bis sich die erforderliche Mehrheit ergibt. Stimmen also von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer zwei für ein Jahr Freiheitsstrafe, zwei für acht Monate Freiheitsstrafe und ein Mitglied für sechs Monate Freiheitsstrafe, so ist auf acht Monate erkannt. Bilden sich in der Straffrage zwei Meinungen, ohne dass eine die erforderliche Mehrheit hat, so gilt die mildere Meinung. Stimmen z.B. von den fünf Mitgliedern einer großen Strafkammer drei für sechs Monate und zwei für vier Monate Freiheitsstrafe, so lautet die Strafe auf vier Monate.

Ergibt sich bei dem mit zwei Richter:innen und zwei Schöffinnen und Schöffen besetzten Gericht in einer Frage, über die mit einfacher Mehrheit zu entscheiden ist, Stimmengleichheit, so gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.

Schöffinnen und Schöffen stimmen nach dem Lebensalter, jüngere vor älteren. Sie stimmen vor den Berufsrichter:innen. Richterliche Berichterstatter:innen stimmen allerdings zuerst. Vorsitzende stimmen zuletzt.

Niemand darf die Abstimmung über eine Frage verweigern, weil sie/er bei der Abstimmung über eine vorhergegangene Frage überstimmt worden ist (§ 263 StPO, §§ 195 - 197 GVG).

3. Feststellung einer Straftat

In der Beratung muss zunächst festgestellt werden, ob die oder der Angeklagte alle oder eine der ihr bzw. ihm zur Last gelegten Straftaten begangen hat. Dazu gehört nicht nur die Frage, ob sie bzw. er die ihr bzw. ihm vorgeworfene Handlung tatsächlich begangen hat, sondern auch die Frage nach möglichen Rechtfertigungsgründen und der Schuldfähigkeit der oder des Angeklagten. Wenn man zu dem Schluss gekommen ist, dass die oder der Angeklagte eine bestimmte Handlung ausgeführt hat, muss erörtert werden, ob diese Handlung strafbar ist. Die meisten Strafvorschriften verlangen außerdem, dass der:die Täter:in nicht nur alle Merkmale des gesetzlich im Einzelnen beschriebenen Tatbestands erfüllt, sondern dies auch wissentlich und willentlich tut, also vorsätzlich handelt. Bei bestimmten Straftatbeständen (z.B. Körperverletzung, Trunkenheit im Verkehr) ist bereits fahrlässiges Verhalten strafbar.

Selbst wenn die oder der Angeklagte durch ihr bzw. sein Verhalten vorsätzlich einen Straftatbestand verwirklicht hat, kann ihr bzw. sein Verhalten möglicherweise gerechtfertigt sein.

Deshalb muss auch festgestellt werden, ob ein Rechtfertigungsgrund vorliegt (z.B., ob die oder der Angeklagte in Notwehr gehandelt hat). Darüber hinaus muss auch ein Urteil über die Schuldfähigkeit der oder des Angeklagten getroffen werden.

Dabei geht es um die Frage, ob die oder der Angeklagte bei der Tat fähig war, das Unrecht ihres bzw. seines Handelns zu erkennen und nach dieser Einsicht zu handeln. Diese Fähigkeit kann z.B. durch geistige Störungen oder übermäßige Alkoholisierung zur Tatzeit vermindert oder sogar ausgeschlossen sein. Im ersten Fall kommt insbesondere die Anordnung einer sogenannten Maßregel der Besserung und Sicherung (z.B. Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus) in Betracht.

4. Rechtsfolgen der Tat

Hat das Gericht die Schuld der oder des Angeklagten festgestellt, muss es über die Verhängung einer Strafe beraten. Daneben besteht auch die Möglichkeit, das Verfahren trotz Vorliegens einer Straftat ohne Bestrafung abzuschließen. Das Gericht kann unter bestimmten Umständen von Strafe absehen, nämlich dann, wenn die Folgen der Tat den:die Täter:in so schwer getroffen haben, dass eine Strafe verfehlt erscheint oder der:die Täter:in den Schaden wieder gut gemacht hat. Wie die Staatsanwaltschaft hat auch das Gericht die Möglichkeit, das Verfahren mit oder ohne Auflagen einzustellen. Dazu ist allerdings die Zustimmung der Staatsanwaltschaft und die oder des Angeklagten erforderlich.

Wird das Verfahren nicht eingestellt, kommen verschiedene Möglichkeiten der Strafe oder Maßregeln der Besserung und Sicherung in Betracht.

4.1. Geldstrafe

Die Geldstrafe ist die bei weitem am häufigsten verhängte Strafe (etwa 80% aller Verurteilungen). Ihre Höhe wird nach dem sog. Tagessatzprinzip berechnet. Dadurch soll erreicht werden, dass die Strafe Arme und Reiche möglichst in gleicher Weise trifft. Die Höhe eines Tagessatzes wird dabei nach den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen der oder des Angeklagten bemessen. Sie beträgt mindestens Euro 1,- und höchstens Euro 5.000,-. Die Anzahl der Tagessätze richtet sich demgegenüber nach der Schwere der Tat und der Schuld der Täterin oder des Täters. Die Geldstrafe beträgt mindestens 5 und höchstens 360, bei sog. "Gesamtstrafen" höchstens 720 Tagessätze. Kann die Geldstrafe später nicht gezahlt werden, tritt an ihre Stelle die Ersatzfreiheitsstrafe. Ein Tagessatz bedeutet dann einen Tag Haft.

4.2. Freiheitsstrafe

Die härteste Sanktion im Strafrecht ist die Freiheitsstrafe. Es wird unterschieden zwischen der zeitigen und der lebenslangen Freiheitsstrafe. Die zeitige Freiheitsstrafe beträgt mindestens einen Monat und höchstens 15 Jahre. Diese Höchstgrenze darf auch bei Vorliegen mehrerer Straftaten und der Bildung einer Gesamtstrafe nicht überschritten werden. Kurze Freiheitsstrafen werden in der Regel als unzweckmäßig und kriminalpolitisch problematisch angesehen. Deswegen soll eine Freiheitsstrafe unter 6 Monaten nach dem Gesetz nur dann verhängt werden, wenn dies zur Einwirkung auf den:die Täter:in oder zur Verteidigung der Rechtsordnung unerlässlich ist. Ansonsten soll das Gericht stattdessen auf eine Geldstrafe erkennen.

4.3. Strafaussetzung zur Bewährung

Freiheitsstrafen von nicht mehr als einem Jahr setzt das Gericht zur Bewährung aus, wenn zu erwarten ist, dass die oder der Verurteilte sich bereits das Urteil als Warnung dienen lassen wird und keine Straftaten mehr begehen (sog. günstige Sozialprognose) wird.

Auch eine Freiheitsstrafe von mehr als einem, aber nicht mehr als zwei Jahren kann zur Bewährung ausgesetzt werden. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass neben der günstigen Sozialprognose besondere Umstände in der Tat oder der Persönlichkeit der Täterin oder des Täters vorliegen. Mit der Entscheidung über die Aussetzung der Straf-

vollstreckung wird eine Bewährungszeit zwischen zwei und fünf Jahren bestimmt. Außerdem kann das Gericht der oder dem Verurteilten eine:n Bewährungshelfer:in zur Seite stellen und Bewährungsauflagen erteilen. So kann ihr bzw. ihm etwa auferlegt werden, den angerichteten Schaden wieder gut zu machen, eine Geldbuße zu zahlen oder gemeinnützige Leistungen zu erbringen. Auch Weisungen, die den Rückfall in die Kriminalität verhindern sollen, wie etwa das Verbot, mit bestimmten Personen zu verkehren oder bestimmte Orte aufzusuchen, sind möglich. Die Strafaussetzung zur Bewährung kann vom Gericht widerrufen werden, wenn die oder der Verurteilte während der Bewährungszeit weitere Straftaten begeht oder grob gegen ihr bzw. ihm erteilte Weisungen und Auflagen verstößt.

Die Entscheidung über den Widerruf der Strafaussetzung wie auch über die Aussetzung einer Reststrafe nach Verbüßung eines Teils der Strafe trifft das Gericht ohne Beteiligung der Schöffinnen und Schöffen.

4.4. Sinn und Zweck der Strafe

Früher stand als Zweck der Strafe der Vergeltungs- und Sühnegedanke im Vordergrund. Durch die Strafe sollte die Schuld der Täterin oder des Täters ausgeglichen werden. Obwohl dieser Gedanke im Strafrecht noch gilt, steht heute als Strafzweck die Einwirkung auf den:die Täter:in mit dem Ziel der Resozialisierung, das heißt die Befähigung zur Führung eines straffreien Lebens im Vordergrund (sog. Spezialprävention). Zugleich und gleichrangig dient die Strafe auch zur Abschreckung anderer vor der Begehung

von Straftaten (sog. Generalprävention) und dem Schutz der Allgemeinheit.

4.5. Strafzumessung

Wie bei der Aufklärung des Sachverhalts sind die Schöffinnen und Schöffen auch bei der Frage nach der angemessenen Strafe gefordert. Gerade bei der schwierigen Abwägung, das richtige Strafmaß zu finden, ist Ihre Lebenserfahrung und Ihr Gerechtigkeitsgefühl von großer Bedeutung. Das Gesetz gibt für die jeweiligen Straftatbestände in der Regel nur einen Strafrahmen an und überlässt es im konkreten Fall dem Gericht, eine der Tat und dem:der Täter:in angemessene Strafe festzusetzen.

Grundlage für die Strafzumessung ist die individuelle Schuld der Täterin bzw. des Täters; deshalb werden bei einer gemeinsam begangenen Tat nicht unbedingt alle Mittäter:innen gleich bestraft, sondern jeder nach dem individuellen Grad ihrer Schuld. Um ein gerechtes Urteil zu finden, werden bei der Strafzumessung alle Umstände abgewogen, die für oder gegen die oder den jeweiligen Angeklagten sprechen.

Die Grundsätze der Strafzumessung sind im Strafgesetzbuch festgelegt. Zu berücksichtigen sind danach u.a.:

- die Beweggründe und Ziele der Täterin oder des Täters bzw. jeder Mittäterin oder jedes Mittäters,
- die Gesinnung, die aus der Tat spricht und der bei der Tat hervorgetretene Wille,

- das Maß der Pflichtwidrigkeit,
- das Vorleben der Täterin oder des Täters sowie ihre bzw. seine persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse,
- ihr oder sein Verhalten nach der Tat, insbesondere ihr oder sein Bemühen, den Schaden wieder gut zu machen
- die Wirkungen, die von der Strafe für das künftige Leben der Täterin bzw. des Täters zu erwarten sind.

4.6. Maßregeln der Besserung und Sicherung

Neben einer Strafe oder anderen Stelle kann das Gericht unter bestimmten Voraussetzungen auch sog. Maßregeln der Besserung und Sicherung anordnen. Anders als die Strafe dienen die Maßregeln in erster Linie dem Schutz der Allgemeinheit vor gefährlichen Täter:innen. Sie setzen kein schuldhaftes Verhalten der Täterin bzw. des Täters voraus und können deshalb auch gegen eine:n schuldunfähige:n Täter:in verhängt werden. Trotzdem ist auch bei der Entscheidung über Maßregeln das Verhältnismäßigkeitsprinzip zu beachten. Die angeordnete Maßregel darf nicht außer Verhältnis stehen zu der Bedeutung der von dem:der Täter:in begangenen oder zu erwartenden Taten und zu der Gefährlichkeit der Täterin bzw. des Täters..

In Betracht kommen:

- die Unterbringung in einem psychiatrischen Krankenhaus
- die Unterbringung in einer Entziehungsanstalt

- die Unterbringung in der Sicherungsverwahrung
- die Führungsaufsicht
- die Entziehung der Fahrerlaubnis und Sperre für die Erteilung einer Fahrerlaubnis
- das Berufsverbot.

IV. Rechtsmittel

Das Urteil wird erst dann rechtskräftig, d.h. es kann erst dann vollstreckt werden, wenn keine Rechtsmittel mehr möglich sind. Gegen erstinstanzliche Urteile des Amtsgerichts (d.h. der Strafrichterin oder des Strafrichters oder des Schöffengerichts mit einem:einer Berufsrichter:in und zwei Schöffinnen und Schöffen) ist die Berufung vor der Kleinen Strafkammer des Landgerichts möglich, die aus einem:einer Berufsrichter:in und zwei Schöffinnen und Schöffen besteht. In der Berufung findet in der Regel eine vollständige Neuverhandlung statt, in der der gesamte Fall sowohl in tatsächlicher als auch in rechtlicher Hinsicht neu bewertet wird. Gegen das Berufungsurteil kann Revision beim Oberlandesgericht beantragt werden. Die Revision ist also zulässig gegen das Urteil der Berufungsinstanz, kann aber auch als sog. Sprungrevision direkt gegen ein erstinstanzliches Urteil des Amtsgerichts eingelegt werden, wenn nicht die erneute Verhandlung von Tatsachenfragen angestrebt wird.

Gegen Urteile, die das Landgericht in erster Instanz gefällt hat (grundsätzlich bei Verfahren, bei denen die Straferwartung höher als 4 Jahre ist), ist keine Berufung zulässig. Ebenso wie bei erstinstanzlichen Verfahren vor dem Oberlandesgericht (nur Staatsschutzdelikte) ist hier nur die Revision durch den Bundesgerichtshof möglich.

In der Revision findet nur eine Prüfung der Rechtsfragen statt. Der Bundesgerichtshof und das Oberlandesgericht als Revisionsgericht beschäftigen sich ausschließlich mit der Frage, ob in dem angegriffenen Verfahren Verfahrensrecht verletzt wurde oder ob das Urteil Rechtsfehler enthält. An der Entscheidung der Revisionsinstanz sind daher ausschließlich hauptamtliche Richter:innen beteiligt.

Die Rechtsmittel können sowohl von der Staatsanwaltschaft als auch von Angeklagten eingelegt werden. Wenn nur die oder der Angeklagte ein Rechtsmittel eingelegt hat, darf das Urteil der zweiten Instanz für sie bzw. ihn nicht ungünstiger ausfallen als das angegriffene Urteil.

Jugendliche und Heranwachsende werden vom Strafrecht anders behandelt als Erwachsene.

V. Besonderheiten des Jugendstrafrechts

Auszug aus dem Jugendgerichtsgesetz

(2) Jugendlicher ist, wer zur Zeit der Tat vierzehn, aber noch nicht achtzehn, Heranwachsender, wer zur Zeit der Tat achtzehn, aber noch nicht einundzwanzig Jahre alt ist.

Im Jugendstrafrecht steht der Erziehungsgedanke im Vordergrund. Sühne und Vergeltung müssen dahinter zurückstehen.

Die Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht sind daher weitaus vielfältiger als im Erwachsenenstrafrecht. Dadurch soll es den Jugendrichter:innen ermöglicht werden, angemessen auf Gesetzesübertretungen von Jugendlichen zu reagieren und dabei jeweils ihrer besonderen Situation gerecht zu werden. Heranwachsende werden nach dem Jugendstrafrecht behandelt, wenn sie zur Zeit der Tat nach ihrer Entwicklung noch einer bzw. einem Jugendlichen gleichstanden oder wenn die Tat nach den gesamten Umständen eine typische Jugendverfehlung war.

1. Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende

Das Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende findet vor einem:einer Jugendrichter:in, dem Jugendschöffengericht oder der Jugendkammer beim Landgericht statt.

Die Wahl der Jugendschöffinnen und -schöffen erfolgt gesondert von dem normalen Schöffenwahlverfahren. Die Jugendschöffinnen und -schöffen sollen – wie auch Jugendrichter:innen und Jugendstaatsanwältinnen und -staatsanwälte – erzieherisch befähigt und in der Jugenderziehung erfahren sein. Außerdem sollen jeweils eine Schöffin und ein Schöffe an dem Verfahren teilnehmen.

Die Verhandlung gegen Jugendliche ist im Gegensatz zur Verhandlung vor dem Erwachsenengericht nicht öffentlich. Auch im Verfahren gegen Heranwachsende kann die Öffentlichkeit unter erleichterten Bedingungen ausgeschlossen werden, wenn dies im Interesse der bzw. des Angeklagten geboten ist. Daneben sieht das Jugendgerichtsgesetz weitere Schutzvorschriften für junge Angeklagte vor.

2. Rechtsfolgen im Jugendstrafrecht

Da im Jugendstrafrecht der Erziehungsgedanke vorherrscht, bietet das Jugendgerichtsgesetz den Jugendrichtern eine Vielzahl von Möglichkeiten an, auf Gesetzesübertretungen zu reagieren. Die Strafrahmen des Strafgesetzbuches gelten nicht. Anders als im Erwachsenenstrafrecht gibt es keine Mindeststrafen und keine zwingende Notwendigkeit, auf bestimmte Straftaten in bestimmter Weise zu reagieren.

Die Möglichkeiten, ein Ermittlungsverfahren ohne ein förmliches Gerichtsverfahren zu beenden, sind gegenüber dem allgemeinen Strafrecht erweitert. Beispielsweise können Verfahren eingestellt werden, wenn erzieherische Maßnah-

men bereits eingeleitet worden sind und eine Beteiligung der Richterin oder des Richters oder die Erhebung einer Anklage nicht erforderlich sind. Damit soll insbesondere eine förmliche Bestrafung der bzw. des Jugendlichen vermieden werden, die ihrer bzw. seiner weiteren Entwicklung im Wege stehen könnte. Nach Erhebung der Anklage kann das Verfahren ebenfalls unter erleichterten Bedingungen eingestellt werden.

Darüber hinaus stellt das Jugendgerichtsgesetz eine Vielzahl von Sanktionsmöglichkeiten zur Verfügung, die es dem/der Jugendrichter:in ermöglichen sollen, eine für den Einzelfall angemessene Maßnahme zu treffen. Vorgesehen sind Erziehungsmaßregeln, Zuchtmittel sowie die Jugendstrafe als schärfste Sanktionsform des Jugendstrafrechts. Dabei besteht zwischen den Sanktionsformen ein Stufenverhältnis, nach dem die schärfere Maßnahme nur dann verhängt werden soll, wenn eine weniger einschneidende Maßnahme nicht ausreichen würde.

2.1. Erziehungsmaßregeln

Erziehungsmaßregeln stellen die mildeste Reaktion auf die Straftat einer bzw. eines Jugendlichen dar. Neben der Anordnung einer Erziehungsbeistandschaft oder des sog. betreuten Wohnens gehört dazu insbesondere die Erteilung von Weisungen, d.h. von Geboten oder Verboten, die sich auf die Lebensführung der bzw. des Jugendlichen beziehen und ihrer bzw. seiner Erziehung dienen sollen. In Betracht kommen etwa Weisungen, die sich auf den Aufenthaltsort

beziehen oder Weisungen, eine Ausbildungs- oder Arbeitsstelle anzunehmen oder Arbeitsleistungen zu erbringen.

Möglich ist auch die Weisung, an einem Täter-Opfer-Ausgleich oder an einem sozialen Trainingskurs teilzunehmen.

2.2. Zuchtmittel

Zuchtmittel können verhängt werden, wenn die Erziehungsmaßregeln nicht ausreichend erscheinen. Beide Sanktionsformen haben nicht die Rechtswirkungen einer Strafe, so dass die oder der Verurteilte nicht als vorbestraft gilt.

Zu den Zuchtmitteln zählen neben der richterlichen Verwarnung die Erteilung von Auflagen und der Jugendarrest. Auflagen zielen - im Unterschied zu den Weisungen- nicht darauf ab, die Lebensführung der bzw. des Jugendlichen zu regeln, sondern ihr bzw. ihm das von ihr bzw. ihm begangene Unrecht und die daraus erwachsenen negativen Folgen bewusst zu machen.

Auflagen können die Schadenswiedergutmachung, eine persönliche Entschuldigung bei der oder dem Verletzten, die Erbringung von Arbeitsleistungen sowie die Zahlung einer Geldbuße umfassen. Der Jugendarrest, der als Kurz-, Freizeit- oder Dauerarrest verhängt werden kann, ist das am meisten Einschneidende, weil bereits freiheitsentziehende Zuchtmittel.

2.3. Jugendstrafe

Die Jugendstrafe wird nur dann verhängt, wenn andere vom Jugendgerichtsgesetz vorgesehene Rechtsfolgen nicht ausreichen, weil entweder dem:der Täterin sog. schädliche Neigungen attestiert werden, oder weil die besondere Schwere der Tat eine Strafe im eigentlichen Sinne erforderlich macht. Die schädlichen Neigungen müssen in der Tat hervorgetreten sein und zum Zeitpunkt der Verurteilung noch vorliegen.

Neben der auch im Jugendstrafrecht gegebenen Möglichkeit der Strafaussetzung zur Bewährung kann auch die
Entscheidung über die Verhängung der Strafe ausgesetzt
werden, wenn nicht ermittelt werden kann, ob schädliche
Neigungen in einem Umfang vorliegen, der die Verhängung
einer Jugendstrafe erforderlich macht. Das Gericht stellt
dann lediglich die Schuld fest und setzt eine Bewährungszeit fest. Dieser Schuldspruch wird am Ende der Bewährungszeit getilgt, wenn sich keine schädlichen Neigungen,
etwa durch schlechte Führung der bzw. des Jugendlichen
während dieser Zeit, zeigen.

Anlagen

Wichtiges in Kürze

- Von der Geschäftsstelle des Gerichts erhalten Sie eine Benachrichtigung über Zeit und Ort der Hauptverhandlung (Ladung). Bitte informieren Sie Ihre Arbeitgeberin bzw. Ihren Arbeitgeber möglichst rasch über den vorgesehenen Hauptverhandlungstermin.
- Sollten Sie den Termin nicht einhalten können, setzen Sie sich bitte umgehend mit dem Gericht in Verbindung. Die Telefonnummer der Geschäftsstelle finden Sie auf der Ladung.
- Planen Sie ausreichend Zeit für Ihren Weg zum Gericht ein.
- Gerichtsgebäude sind häufig unübersichtlich, so dass die Suche nach dem Verhandlungssaal zeitraubend sein kann. Bei Verhandlungen im Strafjustizgebäude am Sievekingplatz findet außerdem eine Sicherheitskontrolle statt. Dies dient auch Ihrer Sicherheit im Gebäude, und wir bitten für die damit verbundenen Verzögerungen um Ihr Verständnis
- Besondere Vorschriften für die Kleidung der Schöffinnen und Schöffen während der Hauptverhandlung gibt es nicht. Die Berufsrichterinnen und -richter tragen eine schwarze Robe. Als Schöffin oder Schöffe treffen Sie ebenso wie die Berufsrichter:innen eine Entscheidung, die für die Angeklagten häufig von weit reichender Be-

deutung ist. Von Schöffinnen und Schöffen wird daher erwartet, dass sie bei der Auswahl ihrer Kleidung den Ernst und die Bedeutung ihrer Aufgabe berücksichtigen.

- Wenn Umstände bestehen oder eintreten, die aus Ihrer Sicht zu einer generellen Entbindung vom Schöffenamt führen müssten, machen Sie bitte Ihre Gründe umgehend bei Gericht geltend.
- Fragen zum Strafverfahren oder zu Ihren Rechten als Schöffin oder Schöffe beantwortet Ihnen gern die oder der Vorsitzende der Abteilung oder Kammer, der Sie zugelost worden sind.
- In der Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Bundesverband ehrenamtlicher Richterinnen und Richter e.V. (DVS) haben sich Schöffinnen und Schöffen organisiert.

Weitere Informationen finden Sie auch im Internet unter www.schoeffen.de

Häufig gestellte Fragen

Muss eine Schöffin oder ein Schöffe ein ärztliches Attest beibringen, wenn sie bzw. er aus gesundheitlichen Gründen nicht an einer Hauptverhandlung teilnehmen kann?

Das Verlangen einer Vorsitzenden oder eines Vorsitzenden, eine Krankheit notfalls nachzuweisen, bedeutet kein Misstrauen gegenüber den Angaben der Schöffin oder des Schöffen. Sie bzw. er ist vielmehr verpflichtet, die Befreiungsgründe für den:die Verteidiger:in überprüfbar zu machen. Schöffinnen und Schöffen können von der Pflicht zur Teilnahme an der Sitzung entbunden werden, wenn ihnen das Erscheinen unmöglich (z.B. bei bettlägeriger Erkrankung) oder unzumutbar (z.B. bei Gefährdung eines Kurerfolges) ist. Ob eine Entschuldigung die Befreiung durch den:die Vorsitzende:n rechtfertigt, ist mit der Revision überprüfbar. Hat die oder der Vorsitzende zu großzügig von einer Befreiung Gebrauch gemacht, ist das Gericht falsch besetzt.

Deshalb kann die Schöffin oder der Schöffe in geeigneten Fällen aufgefordert werden, eine spezielle fachärztliche Attestierung der Verhandlungsunfähigkeit vorzulegen, aus dem sich ihre bzw. seine Verhinderung ergibt. Nicht erforderlich ist eine genaue Diagnose über die Krankheit.

■ Wenn eine Schöffin oder ein Schöffe an einem Urteil mitwirkt, das sich in der Rechtsmittelinstanz als falsch erweist, und der oder dem Angeklagten hierdurch ein finanzieller Verlust entsteht - haftet sie bzw. er dann für den entstandenen Schaden?

Nein. Schöffinnen und Schöffen genießen ebenso wie die Berufsrichter:innen das sog. Spruchrichterprivileg nach § 839 Abs. 2 BGB. Das bedeutet, dass ein:e Richter:in selbst dann, wenn das Urteil auf einer Amtspflichtverletzung beruht, nur dann zur Verantwortung gezogen werden kann, wenn es sich dabei um eine Straftat handelt, z.B. um eine Rechtsbeugung nach § 336 StGB, die ein:e Richter:in (Schöffin oder Schöffe) dann begeht, wenn sie bzw. er vorsätzlich zugunsten oder zum Nachteil der bzw. des Angeklagten das Recht verletzt.

■ Bekommt eine Schöffin oder ein Schöffe, die während ihrer bzw. seiner Sitzungstätigkeit eine Aufsicht für ihr bzw. sein Kind benötigt, die Aufwendungen für einen Babysitter ersetzt?

Aufwendungen für einen Babysitter können als sonstige Aufwendungen gemäß § 7 Justizvergütungs- und –entschädigungsgesetz (JVEG) ersetzt werden. Es werden alle Aufwendungen ersetzt, die notwendig sind. Nicht notwendig sind Aufwendungen, die unentgeltlich erbracht werden müssen, etwa weil ein Familienmitglied zu der Leistung rechtlich verpflichtet ist.

Das ist z.B. dann der Fall, wenn die Ehefrau oder der Ehemann während des Schöffeneinsatzes zu Hause ist und

auf das Kind aufpassen kann. Bezahlt werden kann dem Babysitter das "übliche" Entgelt.

■ Gibt es eine Fahrtkostenentschädigung, wenn eine Schöffin oder ein Schöffe mit dem Fahrrad zum Gericht fährt?

Nein. So etwas hat es früher einmal gegeben, ist aber bereits 1963 abgeschafft worden.

■ Welcher Zeitaufwand ist mit der Ausübung des Schöffenamtes verbunden?

Schöffinnen und Schöffen sollen nicht mehr als zwölf Mal im Jahr zu Sitzungen herangezogen werden. Eine Sitzung kann aber Fortsetzungstermine haben, an denen die Schöffin oder der Schöffe teilnehmen muss, da das Gericht von Anfang bis Ende in unveränderter Besetzung tagen muss. Im Extremfall kann das bedeuten, dass die Schöffin oder der Schöffe über mehrere Monate wöchentlich an einer Gerichtsverhandlung teilnehmen muss (z.B. in Schwurgerichts- oder Wirtschaftsstrafsachen).

Kann man sich das Gericht aussuchen, wenn man bereit ist, sich als Schöffin oder Schöffe aufstellen zu lassen?

Man kann sich das Gericht nicht aussuchen. Sie können nur an dem Amtsgericht bzw. Landgericht Schöffin oder Schöffe werden, in dessen Bezirk Ihr Wohnort liegt. Zu welchem Gericht Sie gewählt werden, entscheidet der Schöffenwahlausschuss. Sie können aber entscheiden, ob Sie sich als Jugend- oder Erwachsenenschöffin bzw. -schöffe bewerben wollen

Muss die Arbeitgeberin oder der Arbeitgeber Schöffinnen bzw. Schöffen für die Gerichtstermine freistellen?

Eine Arbeitgeberin oder ein Arbeitgeber ist verpflichtet, die Schöffin oder den Schöffen für ihre bzw. seine Sitzungstätigkeit freizustellen, es sei denn, unüberwindliche Schwierigkeiten mit schweren wirtschaftlichen Folgen für den Betrieb stehen einem Einsatz entgegen. Die Schöffin oder der Schöffe kann die Arbeitsgerichte wegen beruflich erlittener Nachteile um Schutz anrufen. Kündigungen wegen der Schöffentätigkeit oder Abmahnungen sind rechtswidrig.

Muss eine Schöffin oder ein Schöffe, die oder der im öffentlichen Dienst beschäftigt ist, diese Tätigkeit seinem Dienstherrn als Nebentätigkeit anzeigen?

Der Einsatz als Schöffin oder Schöffe (oder sonstiger ehrenamtlicher Richter:innen) ist keine Nebentätigkeit im Sinne der Nebentätigkeitsverordnungen.

■ Welche Mehrheit ist bei Entscheidungen des Schöffengerichts oder der Strafkammer erforderlich?

Eine Zwei-Drittel-Mehrheit ist für jede Frage erforderlich, die zum Nachteil der bzw. des Angeklagten über die Schuld oder die Strafe bzw. andere Rechtsfolgen der Tat entscheidet. Wenn von zwei Meinungen keine eine Zwei-Drittel-Mehrheit für sich verbuchen kann, gilt die mildere. Verfahrensfragen werden mit einfacher Mehr-

heit entschieden, wobei im Fall der Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag gibt.

Wer hilft mir im Umgang mit psychisch belastenden Verfahren?

Natürlich steht Ihnen der:die Vorsitzende als Ansprechperson zur Verfügung. Wenn Sie aufgrund eigener Gewalterfahrungen Sorge haben, an einem für Sie belastenden Verfahren teilnehmen zu müssen, mag es insbesondere sinnvoll sein, diese:n auf Ihre eigene Gewalterfahrungen hinzuweisen, damit dies berücksichtigt und der weitere Umgang hiermit individuell besprochen werden kann. Beispielsweise kann in derartigen Fällen eine Vorabinformation über den Tatvorwurf in Betracht kommen.

Adressenverzeichnis

Amtsgericht Hamburg:

Die Geschäftsstellen des Amtsgerichts Hamburg und der angeschlossenen Gerichte sind regelmäßig geöffnet:

montags bis freitags von 9.00 bis 13.00 Uhr. In Sonderund Eilfällen gelten teilweise andere Öffnungszeiten, die telefonisch unter folgender Nummer erfragt werden können:

Tel.: 040 / 428 28 - 0

Verkehrsanbindung:

U2 Messehallen (Sievekingplatz) Busse 36/112 Johannes-Brahms-Platz Busse 35/3 Sievekingplatz



Allgemeine Strafsachen, Wirtschaftsstrafsachen, Ermittlungssachen, Jugendgericht

Strafjustizgebäude Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 - 0

Fax: 040 / 42843 - 4318 / 4319

(Zentrale Eingangsstelle)



Amtsgericht Hamburg-Altona

Max-Brauer-Allee 91, 22765 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 - 0

Fax: 040 / 42811 – 1611 (Strafabteilung) 040 / 42811 – 1728 (Verwaltung)

Verkehrsanbindung:

S1 / S11 / S2 / S3 / S31 Bahnhof Altona Busse: 20 / 25 / 115 / 183 bis Gerichts-

strasse



Amtsgericht Hamburg-Barmbek

Spohrstraße 6, 22083 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 - 0 Fax: 040 / 42863 - 6618

Verkehrsanbindung:

U2 Dehnhaide o. Hamburger Straße,

U3 Saarlandstraße

Busse: 171 / 261 bis Biedermannplatz



Amtsgericht Hamburg-Bergedorf

Ernst-Mantius-Str. 8, 21029 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 - 0 Fax: 040 / 42891 - 2916

Verkehrsanbindung:

S2 / S21 Bahnhof Bergedorf



Amtsgericht Hamburg-Blankenese

Dormienstr. 7, 22587 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0 Fax: 040 / 42811 – 5270

Verkehrsanbindung:

S1 / S11

Busse: 1 / 22 / 36 / 48 / 286

Bhf. Blankenese



Amtsgericht Hamburg-St. Georg

Lübeckertordamm 4, 20099 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0 Fax: 040 / 42843 – 7219

Verkehrsanbindung:

U1 Lohmühlenstraße Schnellbusse: 35 / 36



Amtsgericht Hamburg-Harburg

Bleicher Weg 1 / Buxtehuder Str. 9 21073 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 – 0

Fax: 040 / 42871 - 3668

Verkehrsanbindung:

S3 / S31 Harburg-Rathaus. 10 Minuten Fußweg: Neue Straße bis Buxtehuder

Straße, links.

Busse: 141 / 241 ab S-Bahn bis

Seehafenbrücke



Amtsgericht Hamburg-Wandsbek

Schädlerstr. 28, 22041 Hamburg

Tel.: 040 / 42828 - 0

Fax: 040 / 42881 - 2942

Verkehrsanbindung:

U1 Wandsbek-Markt

Busse: 8 / 9 / 162 / 262 bis

Wendemuthstraße



Landgericht Hamburg

Die Geschäftsstellen des Landgerichts

sind geöffnet:

montags bis freitags

9.00 bis 13.00 Uhr

Eildienst: sonnabends 9.00 bis 12.00 Uhr

Allgemeine Strafsachen und Verkehrssachen

Strafjustizgebäude Sievekingplatz 3, 20355 Hamburg

Tel.: 040 / 42843 - 0

Fax: 040 / 42843 - 4318 / 4319

(zentrale Eingangsstelle)

Verkehrsanbindung:

U2 Messehallen (Sievekingplatz)

Busse: 36 / 112 bis Johannes-Brahms-

Platz

Busse: 35 / 3 bis Sievekingplatz



Weitere Informationen über das Amt der Schöffinnen und Schöffen, sowie der ehrenamtlichen Richter:innen (Unterstützung, Austausch, Weiterbildung, Exkursionen etc.) erhalten Sie bei der

Deutschen Vereinigung der Schöffinnen und Schöffen Landesverband Nord e.V.

E-Mail: info@schoeffen-nord.de Internet: www.schoeffen-nord.de

Den Dachverband **Bundesverband für ehrenamtliche Richterinnen und Richter** erreichen Sie unter F-Mail: sw2023@schoeffen.de

Internet: www.schoeffen.de

Hinweise:

Diese Broschüre wird im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit der Behörde für Justiz und Verbraucherschutz der Freien und Hansestadt Hamburg herausgegeben. Sie wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlbewerbern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bürgerschafts-, Bundestags- und Europawahlen sowie die Wahlen der Bezirksversammlung. Missbräuchlich ist insbesondere die Verteilung auf Wahlveranstaltungen, an Informationsständen der Parteien sowie das Einlegen, Aufdrucken oder Aufkleben parteipolitischer Informationen oder Werbemittel.

Untersagt ist gleichfalls die Weitergabe an Dritte zum Zwecke der Wahlwerbung. Auch ohne zeitlichen Bezug einer bevorstehenden Wahl darf die Broschüre nicht in einer Weise verwendet werden, die als Parteinahme der Landesregierung zu Gunsten einzelner politischer Gruppen verstanden werden kann. Die genannten Beschränkungen gelten unabhängig davon, wann, auf welchem Weg und in welcher Anzahl diese Broschüre dem:der Empfänger:in zugegangen ist. Den Parteien ist es jedoch gestattet, die Druckschrift zur Unterrichtung ihrer Mitglieder zu verwenden.

Impressum

Herausgegeben von der **Behörde für Justiz und Verbraucherschutz** Drehbahn 36 20354 Hamburg

Neuauflage August 2023

Verantwortlich:

Behörde für Justiz und Verbraucherschutz Drehbahn 36 20354 Hamburg

